

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.101/4-4/90

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in Wien

1010 Wien, den 20. Dezember 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr.5070.004  
Auskunft  
Sayouni  
Klappe 6485 Durchwahl

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. ....  
Po. ....

Datum: 16. JAN. 1991

Verteilt 18. Jan. 1991

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Ausübung der Fremdenpolizei  
(Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG)

*hauer*

*fi Oelsch-Karant*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeckt sich als Beilage 25 Exemplare der Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG), zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

S c h u l t h e i s

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES****Zl. 10.101/4-4/90**

An das  
Bundesministerium für Inneres  
in Wien

1010 Wien, den 20. Dezember 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 ~~00~~XX 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft  
Sayouni  
Klappe 6485 Durchwahl

**Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Ausübung der Fremdenpolizei  
(Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG)**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 18. Oktober 1990, Zl. 112.777/39-I/7/90, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG) wie folgt Stellung:

Die Neufassung des Fremdenpolizeigesetzes im Hinblick auf eine verfassungskonforme Regelung der Schubhaft wird begrüßt. Es muß aber folgendes kritisch angemerkt werden:

§ 2 des Entwurfes: Fremde halten sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des Paßgesetzes 1969, aber unter Umgehung der Grenzkontrolle, in das Bundesgebiet eingereist sind. Dies soll schon dann gegeben sein, wenn ein Fremder sichtvermerksfrei in das Bundesgebiet einreist, bei der Grenzkontrolle "durchgewunken" wird, die Behörde aber im nachhinein zur Auffassung gelangt, der Fremde hätte eines Sichtvermerkes bedurft.

Das bedingt, daß jeder Fremde, der eine erfolgte Grenzkontrolle nicht nachweisen kann, gemäß § 12 Abs. 2 FrPolG innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Abweisung seines Asylantrages

- 2 -

mit Bescheid ausgewiesen werden kann, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln zu beschaffen.

Daß der Fremde nach Abschluß des für ihn abschlägigen Asylatragsverfahren – also mehrere Wochen nach seiner Einreise – den Nachweis einer erfolgten Grenzkontrolle zu erbringen hat, stellt für den Betroffenen eine besondere Härte dar, da er einen sehr langen Zeitraum hindurch der Gefahr der Ausweisung ausgesetzt ist. Insofern erscheint diese Regelung vom Standpunkt des Ressorts aus bedenklich.

§ 11 Abs. 1 Z. 2, der eine Verpflichtung zur Aufenthaltsbeendigung durch Bescheid vorsieht, wenn der Fremde unmittelbar nach Begehung einer Vorsatztat "glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt" wird, widerspricht dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung.

§ 12: Bescheidmäßige Ausweisung – sozusagen als "Aufenthaltsverbot zweiter Klasse":

Diese Bestimmung bedingt, daß jeder Fremde, der eine erfolgte Grenzkontrolle aus Anlaß seiner Einreise nicht nachzuweisen vermag, innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten ausgewiesen werden kann.

Dagegen ist einzuwenden, daß die Ausweisung ohne Bedachtnahme auf das Privat- und Familienleben oder sonstige persönliche Verhältnisse erfolgen kann.

§ 13: Aus der Sicht der Sozialversicherung ist zu bemerken, daß § 13 Abs. 2 des Entwurfes eine Verpflichtung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherer (richtig: des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger) vorsieht, in einem Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gemäß § 3 Abs. 2 Z. 7 des Entwurfes auf Ersuchen der zuständigen Behörde bekanntzugeben, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten



- 3 -

(§ 31 Abs. 3 Z. 15 ASVG) der Fremde in den letzten fünf Jahren als versichert aufscheint. Diese Auskunftsverpflichtung soll sich auf die Bezeichnung des Arbeitgebers und auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränken.

In diesem Zusammenhang wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des im Begutachtungsverfahren beteiligten Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (Schreiben vom 14. November 1990, Zl. 12-44.0/90 Rf/En) hingewiesen und er-sucht, daß die Anregungen des Hauptverbandes so weit wie möglich Berücksichtigung finden.

**§ 15: Formlose Zurückschiebung bei unbefugtem Überschreiten der Grenze binnen 7 Tage.**

Die Beurteilung, ob ein unbefugtes Überschreiten der Grenze vor-liegt, bleibt dem Grenzkontroll- bzw. dem Sicherheitsorgan über-lassen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist im Ge-setzesentwurf jedoch nicht vorgesehen.

§ 16 Abs. 3 FrPolG sieht eine Zurückweisung unter anderem vor, wenn "bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen", daß der Fremde strafbare Handlungen vornimmt.

Wie diese "Tatsachen" beschaffen sein müssen, um eine solche Annahme zu rechtfertigen, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Vielmehr liegt es im Ermessen des Grenzkontrollorganes zu beur-teilen, ob die Voraussetzungen für die Zurückweisung vorliegen. Die Beweislast dafür, daß keine Gründe vorliegen, die die Be-gehung strafbarer Handlungen vermuten lassen, liegt ausschließ-lich beim Fremden, das Grenzkontrollorgan kann nicht gezwungen werden, Erhebungen durchzuführen.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist diese Regelung zu unbestimmt, um mit dem Legalitätsprinzip in Einklang gebracht werden zu können.

§ 43: Es ist positiv anzumerken, daß die Speicherung personen-bezogener Daten im Rahmen einer zentralen Informationssammlung

- 4 -

nunmehr zumindest im fremdenpolizeilichen Bereich einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Es wird aber bemerkt, daß unter dem Titel "Verwenden personenbezogener Daten von Schleppern" auch Daten solcher Personen übermittelt werden können, die wegen Vergehens gemäß § 40 rechtskräftig bestraft worden sind - diese Personen Schleppern gleichzusetzen, erscheint unangemessen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

S c h u l t h e i s

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:



